

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822

88 (1.11.1822)

Großherzoglich Badisches
Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis.

No. 88

Freitag den 1. November

1822.

Verordnungen.

No. 19832.

Die Controlle der Ursprungsscheine betreffend.

Zur gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes hat die höhere Behörde nähere Anordnungen erlassen, welche man zur genauen Befolgung durch die Zoll- und Lagerhaus-Beamten, so wie zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekannt zu machen für nöthig findet:

1. Die Haupt- resp. Gränzzoller haben die Ursprungsscheine auf jeden Fall einer vorläufigen Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, und denselben ihr Widit und das Datum der Präsentation beizusetzen.
2. Geht die mit einem Ursprungsscheine begleitete Waare als Transitgut ein, so wird der Transitzoll bis zum Lagerhausplaz erhoben und die Bezeichnung der Waaren, der Name des fremden Fabrikanten, der Erzeugungsort, Datum des Scheins und die ausstellende Behörde, sodann Namen und Wohnort des Waarenempfängers, im Manual und Bollet pünktlich bemerkt.

Am Lagerhausplaz, wo die Deklaration zum Consumo erfolgt, wird alsdann die Waarenkontrolle vorgenommen.

3. Geht die mit einem Ursprungsscheine begleitete Waare als Eingangsgut ein, so erhebt der Zoller
 - a. den geminderten Eingangszoll, trägt
 - b. ebenfalls neben Bezeichnung der Waaren, den Namen des fremden Erzeugers, den Erzeugungsort, das Datum des Scheins und die Benennung der ausstellenden Behörde, so wie den Namen des inländischen Empfängers und dessen Wohnort, in das von dem Fuhrmann zu unterzeichnende Manual, und bemerkt
 - c. auf der Rückseite des Bollets, daß die Waaren bei Nachzahlung des höhern Zolles am Abladorte, der nach nachstehender Vorschrift zu bezeichnen ist, zu Controlle gebracht, und der Ursprungsschein daselbst abgegeben werden muß.

Wenn der inländische Waarenempfänger an einem Lagerhausorte wohnt, so versteht es sich von selbst, daß daselbst die Controlle im Lagerhaus vorgenommen wird.

Ist der Ort der letzten Bestimmung zwar kein Lagerhausort, findet aber ein Abstoß der Waare an einem inländischen Lagerhaus statt, von wo der an einem andern Orte wohnende Eigenthümer seine Waare direkt bezieht, so wird die Controlle an diesem Lagerhausplaz, in Gegenwart des Waarenempfängers oder seines Geschäftsbesorgers, vorgenommen, und darüber ein Lagerhauschein ausgestellt, der an den Ortszoller des Bestimmungsplazes abzugeben ist.

Ist endlich der letzte Bestimmungsort kein Lagerhausplatz, findet auch kein Abstoß an einem solchen Lagerhausplatz statt, sondern bezieht der Waarenempfänger seine Waare direkt durch den Fuhrmann an seinen Wohnort, so bleibt es zwar bei der Regel, daß die Controлле durch den Ortszoller des Abladplatzes geschieht und an diesen der Ursprungsschein abgegeben wird, der Gränzzoller hat aber in solchen Fällen, besonders wenn bedeutende Quantitäten direkt an unbedeutende Orte versendet werden, die Ursprungsscheine sorgfältig zu prüfen. Eine besondere Aufmerksamkeit haben auch die Obereinnehmer und das Aufsichtspersonal auf solche bedeutende direkte Waarenversendungen an Orte, wo kein Lagerhaus besteht, zu richten und die erforderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen, um für die Waarenkontrolle an solchen Orten besondere Anordnungen zu veranlassen, und in Verdachtsfällen die erforderlichen Untersuchungen einzuleiten. Mannheim den 24. Okt. 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

Vdt. Joachim.

No. 19359.

Die Behandlung der Marktwaaren im Lande betr.

Man bringt hiermit die in obigem Betreff von höherer Behörde ergangene Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß resp. Nachachtung:

I. In Ansehung derjenigen fremden Krämerwaaren, welche schon vor Bekanntmachung der Verordnung vom 18. Juli eingebracht worden: es sollen

1. Krämer, die einem der im Art. 6 der gedachten Verordnung genannten Staaten angehören, so lange sie noch mit ihrem alten Waarenvorrathe im Lande bleiben, rücksichtlich dieses Vorraths nach dem früheren Gesetze behandelt werden.
2. Die Krämer aus andern Staaten, wie Bijouterie- und Quincalleriehändler, aber, nach Ablauf der 6 Wochen von ihrem Eintritt, (oder der letzten Verzollung nach dem alten Tarif) ihre Lager aus dem Lande schaffen, wozu ihnen die Lokalbehörde einen angemessenen Termin ansetzen kann, oder den erhöhten Zoll bezahlen.

II. In Ansehung der neuen Einfuhren sind der Art. 8 der Verordnung vom 18. Juli und die Verordnung vom 23. August maßgebend; darnach haben

1. diejenigen Krämer und Handwerker, die aus einem im Art. 6 der Verordnung vom 18. Juli nicht genannten Staate kommen, unbedingt die höhern Zölle zu entrichten.
2. Diejenigen Ausländer, welche einem in gedachten Art. 6 genannten Staate angehören, haben für diejenigen Waaren, wofür sie die erforderlichen Ursprungsscheine beibringen, den geringern Markt Zoll zu entrichten, so weit sie aber nicht alle in der Verordnung vom 23. August vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sind sie dem erhöhten Zolle unterworfen.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Ursprungsscheine

- a. von der Obrigkeit des Erzeugungsorts (das ist, dem Stadt- oder Bezirksamt oder Landgericht) und nicht bios von dem Gemeinds- oder Ortsvorstande ausgestellt seyn, und zwar
- b. bei der direkten Versendung in das Großherzogthum:
- c. den Namen des Fabrikanten oder Handwerkers,
- d. die Bezeichnung der Waaren und
- e. die Bestätigung, daß die Waaren eigenes Fabrikat des Letztern seyen.

Eine allgemeine Bestätigung, daß die Waaren, die ein Krämer führt, in einem der Art. 6 der Verordnung genannten Staaten fabrizirt worden seyen, begründet daher keineswegs die Bezahlung des niedrigen Zollsatzes.

Diese tritt nur ein, wenn die Waaren gehörig in dem Ursprungsscheine bezeichnet, und entweder als das eigene Erzeugniß des Marktbesuchers darin angegeben, oder falls

er dieselbe von einem andern Fabrikanten bezogen hat, der Ursprungsschein von der betreffenden Obrigkeit auf die spezifizirte Deklaration des Waarenherstellers ausgestellt wurde. Mannheim den 18. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

Vdt. Kessler.

No. 20193.

Die Eingangsverzollung von Wachsleinwand betr.

Nach ergangener höherer Entschliessung soll die Wachsleinwand als Wachsfabrikat verzollt werden; dieses wird wegen entstandenem Zweifel, ob solche nicht als Fabrikat von Leinen dem höheren Zoll unterliege, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Zollbeamten sich hiernach zu benehmen. Mannheim den 29. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

Vdt. Ullmicher.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

1) Mannheim. Bei dem großh. Amte zu Kastatt wurde ein fremder Bursche, wegen in dortigem Amtsbezirk begangenen Diebstahls verhaftet. Derselbe giebt an, er heiße Christian Carl Lehmann, sey zu Finsterwalde im Preussischen gebürtig.

Bei dessen Visitation fanden sich unten verzeichnete Effekten vor, und da es höchst wahrscheinlich ist, daß hierunter sich manches Gestohlene befindet, so werden alle diejenigen, welche sich als Eigenthümer zu einem oder dem andern legitimiren können, aufgefordert, dahier sich zu melden. Mannheim den 28. Oktober 1822.

Großherzogl. Stadttamt.
v. Jagemann.

Schamer.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Effekten, welche dem Christian Carl Lehmann abgenommen worden sind.

1. Eine mit Silber beschlagene, mit einer silbernen Kette behängte meerschäumene Taschenuhr, schon ganz braun geraucht, mit einem braunen Rohre von Holz und einer elastischen Mundspitze von Horn, woran sich vier gelblich weiße und vier schwarze Ringe befinden.

2. Eine ditto mit einem hölzernen Rohr und hornenen schwarzen viergrädigen Mund-

spitze; der Kopf ist von birkenem oder erlenem Mafer und gelb beschlagen; auf dem Deckel befindet sich ein Hirsch.

3. Ein Kragen von Hamans, am Rande gestickt und vestinirt und durchaus gedoppelt, mit zwei Kordeln zum Zusammenbinden.

4. Ein dunkelblaues seidenes Halstuch mit gelben Streifen, und einem grün, schwarz und roth carotirten Kranze.

5. Ein dunkelrothes gedrucktes ditto mit weißem Kranze und weißen in der Mitte punktirten Sternen.

6. Ein weißes leinenes, jedoch etwas beschmutztes Sacktuch ohne alle weitere Merkmale.

7. Ein weißes mouffelinenes ditto, woran sich ein Kränzchen von der nämlichen Farbe befindet; an demselben sind mehrere gelbe Flecken sichtbar, und ist in der Ecke mit roth gezeichnet H 27.

8. Ein weißes leinenes ditto, welches etwas beschmutzt, jedoch ohne alle Kennzeichen ist.

9. Ein ganz kleines weißes leinenes Rindsacktuch mit rothem Kranze, ohne Zeichen.

10. Zwei Sackmesser, wovon das eine ein leinernes, und das andere ein hirschhornenes Hest hat.

11. Ein Federmesser mit 4 Klingen; das Hest ist von Horn, und auf der einen

Seite mit einem weißen so gestalteten **(Y)** Metallplättchen versehen.

12. Ein schwarzer tüchener Frack, in den Armeln mit weißer Leinwand und auf dem Rücken mit schwarzem Canefas gefüttert, und mit gelben metallenen Knöpfen besetzt.

13. Ein dunkelblauer Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, auf deren Mitte ein schwarzes Sternchen sichtbar ist; inwendig ist er am Rücken und in den Armeln mit weißer Leinwand, und an den Seiten mit grauem Canefas besetzt.

14. Ein Stück dunkelblaues Tuch, welches ungefähr 2½ Ellen mißt und noch ganz neu ist.

15. Ein Paar lange Beinkleider von Kameelott, mit schwarzen beinernen Knöpfen, und inwendig mit grauem Canefas besetzt.

16. Ein Paar ditto von dunkelblauem Nankin, mit weißen beinernen Knöpfen, und inwendig mit weißer Leinwand besetzt.

17. Ein Paar ditto von gelbem Nankin, mit ditto Knöpfen, und inwendig mit weißer Leinwand besetzt.

18. Ein Paar lange weiße Leinene ditto, mit weißen beinernen Knöpfen, und inwendig mit weißer Leinwand gefüttert.

19. Ein Paar lange ditto von aschgrauem Nankin, mit ditto Knöpfen, und inwendig mit weißer Leinwand besetzt.

20. Eine dunkelblaue schon ziemlich abgenutzte Jacke von grobem Tuche, mit weißen Metallknöpfen, und inwendig mit weißer Leinwand besetzt.

21. Eine schwarze manschesterne Weste, woran sich nur noch zwei Metallknöpfe mit blauen Steinchen befinden; der Hintertheil der Weste besteht aus Leinwand.

22. Eine dunkelbraune ditto von Pique mit rothen Dupfen, mit hellblauen und gelben Sternchen und halbrunden Knöpfen von gelber Composition; das Futter ist inwendig Leinwand, und außen ist der Rücken mit weißem Vachent besetzt.

23. Eine ditto, welche schon sehr abgetragen ist, und anfänglich gelb mit rothen Kränzchen durchlaufen gewesen zu seyn scheint; die Knöpfe sind überzogen von nämlichem Zeug, das Futter und der Rücken ist Leinwand.

24. Drei Mannshemden von einerlei Leinwand, ohne Zeichen, wovon das eine neu, die beiden andern aber schon etwas abgetragen sind.

25. Ein Kinderhemd von ditto Leinwand, vornen an den Armeln mit ungefähr ¼ Zoll breiten Preischen; es ist beschmukt und ziemlich durchlöchert.

26. Drei Paar wollene Strümpfe.

27. Ein Stück flächene Leinwand, welche in der Länge 4½ Ellen und in der Breite 1½ Elle mißt; an dem einen Ende ist es gesäumt, und an dem andern ist es zerlegt, und scheint mit einem Messer abgeschnitten zu seyn, ohne Zeichen.

28. Eine Weiberschürze, oder eine sogenannte Zwickelschürze von hausgemachtem Zeuge von türkischem Garn und Baumwolle, von rothem Grund mit blau und weißen Streifen, oben mit einem weißen gekippten Bändel besetzt.

29. Eine Knäule weiße Baumwolle, ohne gefahr 3 Loth schwer.

30. Eine schwarze Mütze von Baumwollsammet, mit zwei Kordeln von Kameelhaar, inwendig mit Canefas gefüttert, ohne Stülpen; doch ist ersichtlich, daß früher ein Stülpe daran gewesen.

31. Eine dunkelblaue tüchene ditto, ohne Stülpe, oben roth bassirt, und unten mit einem ungefähr 1½ Zoll breiten rothen doppelt bassirten Bande von Tuch; der Stülpe ist losgemacht.

32. Zwei schwarze blechene Stülpen und ein ditto von schwarzem Glanzleder, woran man erkennen kann, daß sie schon angenäht und getragen gewesen.

33. Ein Paar verrostete, sonst aber noch wenig gebrauchte Schlittschuhe, mit Kappen von weißem Schweinsleder.

34. Drei Paar Schuhe von ziemlich gleicher Größe, wovon jedoch

a. das eine Paar von Wachsleder, gewendet, und inwendig mit weißem Schaafsleder besetzt ist;

b. ein Paar Kalblederne Rahmenschuhe, inwendig braun besetzt; die Absätze sind mit Nägeln beschlagen, die man kleine Dickköpfe zu nennen pflegt.

c. ein Paar rindslederne ditto, mit Absätzen, die mit großen Dickköpfen beschlagen sind, und Commisshuhe zu seyn scheinen.

35. Ein dunkelblaues baumwollenes Sacktuch von mittlerer Größe, mit rothen Streifen von türkischem Garn und einem dunkelrothen mit weiß durchwebten Kranze.

36. Ein Strickzeug mit fünf Nadeln und einem kleinen Vorrath von gewirter weißer und dunkelblauer Baumwolle.

Es ist eine Arbeit angefangen, von welcher man nicht erklären kann, was es werden soll.

37. Ein Vorderfuß von einem Strumpfe von ditto Baumwolle, welcher oben umgenäht und so eingerichtet, daß man eine Kordel durchziehen kann; dem Anscheine nach wurde er als eine Börse behandelt.

1) Pforzheim. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. wurde in Düren durch gewaltsamen Einbruch folgendes entwendet:

1. Zwei Stücke sächsisches Tuch, à 22 Ellen, per Elle 20 kr. 14 fl. 48 kr.
2. Sieben Stück hänfenes Tuch, jedes ungefähr 22 Ellen, à 18 kr. 46 » 12 »
3. Zwei Stücke werkenes Tuch, das Stück zu 20 Ellen, per Elle 12 kr. 8 » — »
4. 20 Ellen blau und weiß gestreifter Trilch, à 30 kr. 10 » — »
5. Vier und zwanzig Ellen gebildete Leinwand, à 30 kr. 12 » — »
6. Ungefähr 20 Ellen roth und weiß gestreifter Kvlisch, à 30 kr. 10 » — »
7. Ein neuer Zwilchsaß. 1 » — »

101 fl. 52 kr.

Wir machen sämtliche löbliche Polizeibehörden auf diesen Diebstahl aufmerksam, mit dem Ersuchen, den Thäter, wenn er durch den Besizer oder Verkauf der gestohlenen Gegenstände entdeckt werden sollte, zu arretiren und hierher einzuliefern. Pforzheim den 25. Oktober 1822.

Großherzogl. Oberamt.
Ertheil.

1) Heidelberg. Bei der heute unter stadtmüthlicher Aufsicht vorgenommenen zwei-

ten Verloosung der hiesigen 4 1/2 % Stadtrenthei; Obligationen au Porteur sind die Nummern: 284. 54. 339. 341. 124. 151. 264. 202. 265. 237. 38. 366. 184. 365. 81. 95. 22. herausgekemmen. Die Besizer derselben werden davon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß mit dem nächsten Zinstermin, 1. März 1823, zugleich das Kapital dieser herausgekemmenen Nummern zurückbezahlt wird, die Zinsen davon auch bei etwaigem spätern Empfang nicht länger als bis den besagten Termin bezahlt werden.

Die Zahlung geschieht fortdauernd entweder hier bei dem Kassier unserer Commission Rathsverwandten Klingel, oder auch in Mannheim bei Hrn. S. L. Hohenemser, nur wird in Ansehung von Kopitalbezug bei Letzterem gebeten, denselben 8 Tage vor Verfall davon zu unterrichten. Heidelberg den 28. Oktober 1822.

Die Schuldentilgungs-Commission.
Combardino Leimer. Speyerer.
Wassermann. Klingel.

Untergerihtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden; Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Stadtamte
Heidelberg

1) zu Heidelberg, an die in Concurserkannte Verlassenschaftsmasse des verlebten hiesigen Bürgers und Rothgerbers Joseph Sauer, auf Mittwoch den 11. Dezember l. J., früh 9 Uhr, vor großh. Stadtamtsrevisorate zu Heidelberg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Schweizingen

1) zu Hockenheim, an den in Concurserkannten Joseph Frank, auf Dienstag den 19. November, Vormittags 9 Uhr, vor großh. herzogl. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Hockenheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Schwekingen

1) zu Ketsch, an den in Gant erkann-
ten Franz Schmitt, auf Dienstag den 26.
November, Vormittags 8 Uhr, vor großh.
Amtsrevisorate im Vogt Knittelschen Hause
zu Ketsch.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Lauberbischofsheim

1) zu Lauberbischofsheim, an den in
Concurs erkannnten Franz Ecker, auf Don-
nerstag den 28. November, vor großh. Amts-
revisorate zu Lauberbischofsheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Osterburken

2) zu Eberstadt, an den in Gant er-
kannnten Bernhard Heinrich Melber, auf
Freitag den 22. Novbr., früh 9 Uhr, vor
großh. Bezirksamte zu Osterburken.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen,
oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf
Monaten sich bei der Obrigkeit, unter wel-
cher ihr Vermögen steht, melden, widrigen-
falls dasselbe an ihre bekannte, nächste Ver-
wandten gegen Caution wird ausgeliefert
werden:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Waldshut

1) von Degernau, Joh. Georg Mau-
rer, welcher im Jahr 1791 zum östreichischen
Militär gekommen, und seither nichts mehr
von sich hören ließ, dessen Vermögen in
877 fl. 54 kr. besteht.

1) Mannheim. Nachdem im August
dieses Jahres die Ehefrau des großherzogl.
Kreisexpeditors Brenk dahier, Anna Clara,
eine geborene Brommer, aus Oggersheim in
Rheinbaiern gebürtig, kinderlos und ohne
Nachlaß eines letzten Willens verstorben ist,
hat deren Ehemann aus dem Grunde, weil
sie auch keine sonstigen erbfähigen Anver-
wandten hinterlassen habe, mithin er lands-
rechtlich ihr Erbe seye, um Einweisung in
deren Hinterlassenschaft gegen gesetzliche Cau-
tion gebeten.

Indem dieses Gesuch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht wird, fordert man zu-

gleich alle jene Personen, die als erbfähige
Anverwandte der verlebten Anna Clara Brenk
Ansprüche auf deren Nachlaß zu haben glaus-
ben sollten, hiermit auf, solche um so gewis-
ser in termino von 6 Wochen a die publi-
cationis bei diesseitiger Stelle zu erheben,
und legal auszuführen, als nachmals dem
Immissionsgesuche des hinterlassenen Ehe-
mannes der Verlebten Statt gegeben, und
dem gemäß das weitere Rechtliche verfügt
werden soll. Mannheim den 12. Okt. 1822.
Großherzogl. Stadttam.

v. Jagemann.

Münchberger.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Das dem Handelsmann
Joseph Andriano zugehörige Rheinhäuser
Erbbestandsgut, enthaltend:

Stück- No.	Gew. No.	An Aekern.	Ma.	Wi.	qtl.
10.	2.	Die Thöräcker.....	1.	—	12.
6.	3.	» Habergärten.....	1.	1.	—
3.	4.	» Walsstattäcker... ..	1.	1.	16.
9.	5.	» Holzgäßäcker... ..	1.	3.	10.
8.	6.	» magre Aekker.....	—	3.	22.
18.	9.	» Kesseläcker im in- nern krumm. Grund	1.	2.	28.
20.	9.	» alda.....	1.	2.	8.
16.	16.	» Oberhellung, oder Hurenäcker.....	1.	—	22.
3.	18.	» Unterhellung oder wälschen Garten..	—	3.	36.
22.	19.	» lange Unterhellung	—	3.	13.
Summa...			12.	2.	7.

An Wiesen.					
1.	20.	» großen Thorwiesen	—	1.	24.
1.	20.	» kleinen Thorwiesen	—	1.	13.
13.	21.	» Wöhrwiesen.....	—	1.	29.
9.	22.	» Käswiese.....	—	2.	24.
25.	23.	» Ochsenweide.....	—	2.	24.
19.	24.	» kleine Weide.....	—	1.	23.
Summa...			2.	3.	15.

wird den 20. Novbr., Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Amthause öffentlich versteigert.
Mannheim den 28. Oktober 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Mannheim. Das Lit. P 5. No. 14. dahier gelegene Haus des hiesigen Bürgers und Hutmachermeisters Joh. Philipp Schreiner, wird den 14. Novbr., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Amthause öffentlich freiwillig versteigert. Mannheim den 26. Oktober 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Mannheim. Künftigen Montag den 4. Novbr., wird eine rheinpfälzische Staatsobligation Lit. D. ad 1000 fl., Morgens 10 Uhr, auf dem Amthause öffentlich versteigert. Mannheim den 29. Okt. 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Unteröwisheim bei Bruchsal. [Früchte; Trübwein; und Weinhefe; Versteigerung.] Donnerstags den 7. November d. J. Vormittags 10 Uhr, werden auf der diesseitigen Schreibstube von dem hiesigen herrschaftlichen Speicher

70 Malter Dinkel,
und aus dem herrschaftlichen Keller circa
5 Ohm Trübwein, und
2 Fuder 1822er Weinhefe;
an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem herrschaftlichen Speicher zu Oberöwisheim:

250 Malter Dinkel;
sobann Freitags darauf, Nachmittags 2 Uhr, auf dem herrschaftl. Speicher zu Odenheim:
40 Malter Korn, und
100 » Dinkel,
versteigert werden. Unteröwisheim den 28. Oktober 1822.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Schmitt, Buchhalter.

1) Heidelberg. Die Behausung des Jakob Breitenstein von Aleneudorf wird Montags den 11ten künft. Monats, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zum rothen Löwen daselbst auf mehrere Zahlungsfristen versteigert werden. Heidelberg den 24. Oktober 1822.

Großherzogl. Landamtsrevisorat.
Höfle.

1) Tauberbischofsheim. Die Unterszeichnete ist gesonnen, ihr an der Hauptstraße

liegendes dreistöckiges, zu jedem Gewerbe, vorzüglich zur Gerberei geeignetes, einen gewölbten Keller zu 24 Stück Faß, 2 Küchen, 4 heizbare und 10 unheizbare Zimmer, 2 Fruchtspeicher, ein Kelterhaus, Stallung zu 6 Stück Rindvieh, und geräumigen Hof enthaltendes Wohnhaus mit Wirthschaftsgerichtigkeit, nebst der daranstoßenden ganz neu erbauten Scheuer, wie auch ihre sämtlichen Feldgüter, als: 1 Morgen Weinberg, 6 Morgen Wiesen, 13 bis 14 Morgen Acker und $\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland unter sehr annehmbaren Zahlungsbedingungen aus freier Hand zu verkaufen, wovon sie die Kauflihaber in Kenntniß setzt. Tauberbischofsheim den 19. Oktober 1822.

Registrator Lamb, Wittib.

2) Neckargemünd. [Fruchtversteigerung.] Dienstag den 5. Novbr. l. J. Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthause zum schwarzen Adler in Heidelberg von dem herrschaftlichen Fruchtvorrathe

a. zu Dilsberg,
100 Malter Spelz,
50 » Hafer;
b. zu Schwarzbach,
50 Malter Korn,
50 » Spelz, und
50 » Hafer,

unter Ratifikations-Vorbehalt versteigert. Neckargemünd den 24. Oktober 1822.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Staaden.

U n z e i g e.

1) Mannheim. Daß bei den bisherigen Jahresprüfungen der Hebammen des Stadtphysikatsbezirkes Mannheim die beiden Hebammen

Juliane Goth und
Franziske Grimmel

am besten bestanden sind, und denselben deshalb die Aufmunterungsprämie zu gleichen Theilen vom Kreisoberbeharzte zuerkannt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mannheim den 28. Okt. 1822.

Großherzogl. Stadttamt.
v. Jagemann.

Schamer.

I Polizei-Taxen für den Monat November 1822.

B r o d.	Vf	Lth.	F l e i s c h.	fr.	pf.
Ein Lucken- oder gerissener Paarweck für 1 fr.	—	8	Mast- Ochsenfleisch, das Pfund	8	—
— rundes Wasserbrod, ein lang gerissenes Tafelbrod, und ein Kümmelbrod für 1 fr.	—	7	Kalbsteisch	6	2
— Milchbrod für 1 fr.	—	5½	Hammelfleisch	6	2
— Tafelbrod von Weismehl für 4 fr.	1	7	Schweinefleisch	7	—
— Tafelbrod von Weismehl für 2 fr.	—	18	1) Die Fleischzugabe darf nur ein Zehentheil des Gewichtes, 1 Vf. auf 10, und zwar von der nämlichen Gattung, betragen.		
— stahlmäßiges Kundenbrod für 10 fr.	4	—	2) Bei den jüdischen Metzgern stehet das Vf. der drei ersten Fleischgattungen um einen halben Kreuzer wohlfeiler.		
— stahlmäßiges Kundenbrod für 5 fr.	2	—			

II. Marktpreise von dem Monate Oktober 1822

G e t r e i d e u. s o n s t i g e F r ü c h t e.	fl.	fr.	pf.	F i s c h e.	fl.	fr.
Korn, das Malter	5	50	—	Salmen, das Pfund	—	—
Gerste	4	59	—	Hechte	—	20
Spelz	3	42	—	Karpfen	—	16
Spelzkerne	7	29	2	Aaal	—	20
Weizen	6	30	—	Forellen	—	—
Hafer	3	57	—	Barsche	—	12
Walschkorn	4	12	—	Schleihen	—	10
Linzen	9	—	—	Barben	—	8
Erbsen	7	55	—	Gressen	—	—
Bohnen	—	—	—	Weißfische	—	4
Hirsen	—	—	—	S c h m a l z.		
Wicken	7	35	—	Frische Butter, das Pfund	—	15
Reps	9	—	—	Nierenfett	—	12
Kartoffeln	1	12	—	Hammelfett	—	12
Heu, der Zentner	1	11	—	Schweinefett	—	12
Kornstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 18 Pfund	13	37	—	U n s c h l i t t u. L i c h t e r.		
Spelzstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 14 Pfund	9	30	—	Rothes Unschlitt, der Zentner	16	45
M e h l.				Lichter, bester Gattung, das Pfund	—	18
Korn- oder Roggenmehl, das Malter	5	48	—	Lichter, gemeiner Gattung, das Pf.	—	18
Weismehl in ganzer Parthie	7	49	2	Seife	—	14
Schwingmehl	10	26	—	B r e n n h o l z.		
Dunstmehl	8	24	—	Buchenholz, das Maß	14	—
Schrotmehl	6	57	—	Eichenholz	10	30
Kern- oder Griesmehl	5	13	—	Birkenholz	10	26
G e f l ü g e l.				Eichen- und Birkenholz	—	—
Ein Truthahn	—	—	—	Tannenholz	7	—
Ein Kapaun	—	—	—	Buchene Klappern	9	40
Eine Gans	1	16	—	Buchene Wellen, das Hundert	2	40
Eine Ente	—	25	—	S o n s t i g e V i k t u a l i e n.		
Ein altes Huhn	—	20	—	Schwarz Wildpret, das Pfund	—	20
Ein Paar junge Hühner	—	30	—	Rothe Wildpret, das Pfund	—	8
Ein Paar junge Tauben	—	14	—	Ein Hase	—	51
Ein Feldhuhn	—	28	—	Ein größeres Spanferkel	1	—
Eine Schnepe	1	—	—	Eyer, 7 Stück	—	8
Ein Duzend Lerchen	—	30	—	Salz, das Pfund	—	5½
Ein Spieß Krammetsvögel, zu 4 Stück	—	10	—	Milch, die Maas	—	6
				Bier, die Maas	—	6

Carl Hermsdorf, Redakteur.